

11-2298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den .....28. April 1981  
Stubenring 1  
Telefon ~~XXXXXX~~ 7500

Z1. IV-50.004/12-2/81

1015/AB

1981 -04- 29

zu 1017/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PROBST und  
Genossen an den Bundesminister für Ge-  
sundheit und Umweltschutz betreffend  
Einrichtungen der Früherkennung, Frühbe-  
handlung und Frühförderung (Nr. 1017/J)

In der Präambel der Anfrage wird ausgeführt, daß in  
der von der Bundesregierung verabschiedeten Proklamation  
zum "Internationalen Jahr der Behinderten" (1981) u.a.  
folgender Schwerpunkt genannt wurde:

"Die Einrichtungen der Früherkennung, Frühbehandlung  
und Frühförderung sollen nach den von den Bundesländern er-  
stellten Bedarfsplänen ausgebaut werden".

Unter Bezugnahme darauf wird an mich folgende Frage  
gerichtet:

"Welche Maßnahmen sind zur Verwirklichung dieser Ziel-  
setzung im einzelnen beabsichtigt - und bis wann kann mit  
ihrer Durchführung gerechnet werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zunächst erscheint es mir geboten, zur allgemeinen Rechts-  
situation hinsichtlich der Behinderten bzw. auf dem Gebiet der  
Rehabilitation Behinderter festzuhalten, daß diese Situation  
in Österreich bedauerlicherweise durch eine weitgehende Zer-  
splitterung der Zuständigkeiten und Tätigkeiten verschiedener  
Stellen gekennzeichnet ist. Im wesentlichen hängt die Zuge-  
hörigkeit zu einem bestimmten Leistungsschema von den  
Ursachen der Behinderung ab. Als Leistungsträger kommen  
der Bund, die Länder, die Sozialversicherungsträger und  
private Rechtsträger in Betracht.

Zur Kompetenzlage auf Bundesebene im besonderen ist festzuhalten, daß dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in keinem Falle eine federführende Zuständigkeit zukommt. Dessenungeachtet hat das Ressort bereits in der Vergangenheit als eine seiner wesentlichen Aufgaben angesehen, insbesondere in allen medizinischen Fragen, welche die Versorgung und Betreuung der Behinderten betreffen, einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Als konkrete Maßnahmen gerade im Hinblick auf die Früherkennung und die dadurch mögliche Frühbehandlung und Frühförderung dürfen als Maßnahmen, die über Initiative bzw. unter besonderer fachlicher Mitwirkung des Gesundheitsressorts durchgeführt werden, die Untersuchungen der Schwangeren und des Kindes nach dem Mutter-Kind-Paß, die schulärztlichen Untersuchungen sowie die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen genannt werden.

Auf diesen Gebieten werden daher auch weiterhin seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Initiativen und medizinisch-fachliche Mitarbeit an einer weiteren Verbesserung dieses bereits bestehenden Früherkennungsangebotes erfolgen.

Im besonderen ist auf den bereits fertiggestellten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz hinzuweisen, mit dem durch Gewährung eines dritten Teilbetrages der Geburtenbeihilfe ein zusätzlicher Anreiz zur Vornahme einer weiteren Untersuchung des Kindes im Rahmen des Mutter-Kind-Passes im dritten Lebensjahr geschaffen werden soll. Schließlich darf ich auf den von meinem Bundesministerium Anfang März zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Verordnung über vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit verweisen. Mit diesem Entwurf werden im Sinne des § 132c ASVG als vordringliche Maßnahmen

1. die Impfung (aktive Immunisierung) gegen die Frühsommermeningoencephalitis und
2. humangenetische Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch genetische Familienplanung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen bezeichnet.

Hinsichtlich eines Zeitplanes ist in Aussicht genommen, daß die oben genannten Maßnahmen ab 1. Jänner 1982 wirksam werden.

Der Bundesminister:

